1.Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gerolzhofen (Kostensatzung) mit kommunalem Kostenverzeichnis

Die Stadt Gerolzhofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gerolzhofen (Kostensatzung) vom 10.07.2019 (Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 10.08.2019, Nr. 16) mit der Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“ wird wie folgt geändert:

In Tarif-Nr. 630 der Tarifgruppe 63 der Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“ der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gerolzhofen wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Für die Erlaubnis einer Sondernutzung nach Nr. 1 werden keine Gebühren erhoben, sofern diese Fläche an dem Grundstück, auf dem sich der Betriebssitz des Gewerbe- bzw. Gastronomiebetriebs befindet, angrenzt. Betriebssitz bezieht sich auf den Standort der Tätigkeitsausübung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 07.09.2026
Stadt Gerolzhofen
gez.
Wozniak,
erster Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 26.09.2026, Nr. 19, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 27.09.2026 in Kraft getreten.
Gerolzhofen, 30.09.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang